

Zusatzantrag

**der sozialdemokratischen Abgeordneten
zur Beilage 1290/2026 (Bericht des Ausschusses für Standortentwicklung
betreffend das Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz über Maßnahmen zur
Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG) erlassen
wird sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz und das Oö.
Elektrizitätswirtschafts und -organisationsgesetz 2006 geändert werden“)
betreffend
Kostentragung der kommunalen Sanierungsverpflichtung**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Im Artikel 1 (Landesgesetz über die Steigerung der Maßnahmen zur Energieeffizienz)
wird im § 6 Abs 5 nach dem dritten Satz folgender Satz hinzugefügt:

„Die notwendigen finanziellen Mittel zum Erreichen der Renovierungsquote von jährlich
3% werden vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.“

Begründung

Obwohl die oö. Gemeinden im Jahr 2025 bereits 180 Millionen Euro an Rücklagen aufgelöst haben, haben 202 Gemeinden Bedarfszuweisungsmittel zum Haushaltsausgleich benötigt sowie 79 Gemeinden Bedarfszuweisungsmittel für Projektfinanzierungen benötigt. Eine weitere Verpflichtung für Sanierungen ohne entsprechende finanzielle Dotierung kann von den Kommunen daher nicht gestemmt werden. Folglich ist diese Verpflichtung von der verordnenden Struktur nach dem Prinzip „wer anschafft, muss auch zahlen“ entsprechend finanziell zu tragen. Es können dabei jedoch prognostizierte Betriebskostensparnisse, soweit diese allenfalls notwendige Vorfinanzierungskosten übersteigen, gegengerechnet werden.

Linz, am 12. März 2026

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Antlinger, Haas, Engleitner-Neu, P. Binder, Höglinger, Heitz, Margreiter, Knauseder,
Wahl, Strauss, Schaller**